



**Türkischer Islamischer Kulturverein e.V. - Diyanet Isleri Türk Islam Birliği Esslingen
Yunus Emre Camii Kültür Derneği**

**SATZUNG
DES
D I Y A N E T TÜRKISCHE ISLAMISCHE KULTUR VEREIN E. V.
- einzutragender Verein -**

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **ESSLINGEN ZENTRUM YUNUS EMRE UNION E. V.**

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes ESSLINGEN / N eingetragen werden.

Der Verein hat den Sitz in Rennstr. 9, 73728 Esslingen

Der Verein nimmt seine Tätigkeit seit 22. April 1991 wahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck der Förderung von Religion und Kultur, insbesondere

- a) den in ESSLINGEN / N und Umgebung seßhaften Muslimen die Möglichkeit zu beschaffen, ihre religiösen Verpflichtungen zu erfüllen und die vorhandenen Möglichkeiten aufrechtzuerhalten bzw. fortzuentwickeln;
- b) für die Fortentwicklung der in ESSLINGEN / N und Umgebung seßhaften Muslimen einen in sozialen, kulturellen, sportlichen und geistigen Bereichen zu sorgen, entsprechende Möglichkeiten herbeizuschaffen und diese nach außen hin zu vertreten;
- c) der Förderung der Kultur und der deutschen Sprache bei ausländischen Mitbürgern in der Bundesrepublik, um eine schnellere und bessere Eingliederung in die deutsche Gesellschaft zu erreichen, der Durchführung von Informationsveranstaltungen, Beratungs- und Motivationsarbeiten durch entsprechende Förderung durch das Arbeitsamt (J6), Sprachverband und Stadt;
- d) denjenigen, interessieren, vermitteln; die sich für die islamische Religion die Grundlagen der Islamischen Religion zu
- e) die Türkisch - Islamische Union für religiöse Angelegenheiten, Venloer Straße 160, 5000 Köln 30. als beratende Institution anzuerkennen und mit dieser eng zusammenzuarbeiten;
- f) zur Verwendung für religiöse, soziale und kulturelle Zwecke im Bedarfsfalle Grundbesitz zu erwerben;

Rennstr. 9
73728 Esslingen

Bankverbindung für Spenden: KSK Esslingen-Nürtingen, BLZ: 611 500 20, Konto: 10003059

Tel.: 0711 / 9 31 92 20

Faks: 0711 / 9 31 92 22



Türkischer Islamischer Kulturverein e.V. - Diyanet Islari Türk Islam Birliđi Esslingen
Yunus Emre Camii Kültür Derneđi

- g) Kontakte zu den nichtislamischen Organisationen und Gemeinden aufzunehmen, gute nachbarschaftliche Beziehungen zu diesen zu pflegen sowie Tätigkeiten auszuführen, die für ein harmonisches Zusammenleben mit den nichtislamischen Organisationen erforderlich sind.
- h) der Förderung und Ausübung von Wissenschaft, Bildung, Erziehung und Kultur, der Jugend, des Sportes und Bildung eigener Sportabteilungen sowie der Unterstützung hilfsbedürftige Personen Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Unterhaltung von Erziehungsberatungsstellen. bzw. Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, Forderung sportlicher Übungen und Leistungen und evtl. Unterhaltung von Schulen und Kindergärten, Kinder- und Jugendheimen, sowie die Einrichtung von Sportanlagen.

§ 3 - Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied der Türkisch - Islamischen Union der Anstalt für Religion, D.I.T.I.B. Köln e.V. Er ist bemüht, diesem Verein in Köln gegenüber keine Ziele zu verfolgen, die der entsprechenden Satzung zuwiderlaufen. Der Verein ist im Übrigen bereit, die Ratschläge der Türkisch - Islamischen Union, der Anstalt für Religion, D.I.T.I.B. Köln e.V. anzunehmen. Hierdurch wird jedoch die rechtliche Selbständigkeit des Vereins nicht berührt.

§ 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige, religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Türkisch - Islamische Union der Anstalt für Religion, D.I.T.I.B. Köln e.V., Venloer Straße 160, 5000 Köln 30 bzw. wenn diese nicht mehr besteht, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für religiöse und kulturelle Zwecke. Der Empfänger des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. bzw. bei Wegfall des bisherigen Zweckes, hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 der Satzung zu verwenden. Die Durchführung dieser Zwecke wird durch die D.I.T.I.B. überwacht. Diese hat durch entsprechende Verträge mit dem Empfänger des Vereinsvermögens für die ausschließliche Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des § 2 der Satzung zu sorgen.



Türkischer Islamischer Kulturverein e.V. - Diyanet Islari Türk Islam Birliđi Esslingen
Yunus Emre Camii Kültür Derneđi

- Vereinsmitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer:

- a) eine Verpflichtungserklärung darüber abgibt, dem Zwecke des Vereins zu dienen,
- b) das 17. Lebensjahr vollendet und im Tätigkeitsbereich des Vereins seinen Wohnsitz hat,
- c) keine schändlichen Taten im In- und Ausland begangen hat,
- d) sich verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten,
- e) sich drei Monate vor der Mitgliederversammlung anmeldet. Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand jeder für die Mitgliedschaft vorgesehenen Person verliehen werden, die bereit ist, für die Erreichung des Vereinszweckes aktiv einzutreten,
- f) wer sich vereinsschädigend verhält, kann ausgeschlossen werden. Die Mitglieder haben passives und aktives Wahlrecht. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme verbindlich entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlischt ferner bei Ausschluß durch Beschluß des Vorstandes, der mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 des Vorstandsmitglieder gefaßt werden kann, und zwar:
 - I. wegen unehrenhafter Handlungen.
 - II. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen über einen Zeitraum von drei Monaten rückständig sind.
 - III. wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Das in dieser Weise ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluß beim Vorstand binnen 14 Tagen nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat aufhebende Wirkung. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet auf Antrag endgültig die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der zur Versammlung erschienenen Mitglieder. Das insoweit ausgeschlossene Mitglied kann frühestens ein Jahr nach rechtskräftigem Ausschluß aus dem Verein einen neuen Antrag auf Wiederaufnahme in den Verein stellen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.



Türkischer Islamischer Kulturverein e.V. - Diyanet Isleri Türk Islam Birliđi Esslingen
Yunus Emre Camii Kültür Derneđi

§ 6 - Vereinsmitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit festzustellen (beträgt aber Mindestens 10.-- €pro Monat).

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins - ausgenommen sind Ansprüche auf Erstattung von im Betriebsinteresse für den Verein erbrachte Auslagen.

§ 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- ❖ die Mitgliederversammlung und
- ❖ der Vorstand.

§ 8 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern, die ihre Mitgliedsbeiträge pünktlich entrichtet haben (siehe §6b). Die Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre schriftlich einberufen. Zu ihr sind alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 15 Tagen einzuladen. Diese Einladung zur Mitgliederversammlung ist auch der Türkisch -Islamischen Union der Anstalt für Religion, D.I.T.I.B. Köln e.V., Venloer Straße 160. 5000 Köln 30 unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand hat das Recht, die Mitglieder des Vereins zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von 15 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auch diese Einladung hat unter Beifügung der Tagesordnung der D.I.T.I.B. Köln e.V. zuzugehen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Erscheinen zur ersten Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder, so findet die Mitgliederversammlung mit einer weiteren Frist von 15 Tagen erneut statt. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der dann erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung wird nach Feststellung durch namentlichen Aufruf vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von einer vom Vorstand zu bestimmenden Person eröffnet. Zur Leitung der Versammlung werden durch offene Abstimmung und mit Stimmenmehrheit ein Versammlungsvorsitzender und zwei Protokollführer gewählt.

Die D.I.T.I.B. Köln e.V. ist berechtigt, zur Mitgliederversammlung einen Beobachter zu entsenden. Vom Versammlungsprotokoll der Mitgliederversammlung ist eine Abschrift an die D.I.T.I.B. Köln e.V. durch den Vorstand zu entsenden.



Türkischer Islamischer Kulturverein e.V. - Diyanet Islari Türk Islam Birliđi Esslingen
Yunus Emre Camii Kültür Derneđi

§ 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte zu verhandeln und entsprechende Beschlüsse zu fassen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, durch Stimmenmehrheit die jeweilige Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu ändern. Die Mitgliederversammlung prüft die Tätigkeit des Vorstandes auf Einhaltung der Satzung und der Gesetze sowie, ob die Tätigkeit auch den Beschlüssen der Mitgliederversammlung entspricht.

Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, wenn nicht in der Satzung oder im Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a) über die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- b) die Entlastung des Vorstandes.
- c) die Wahl von drei Kassenprüfern und zwei Ersatzmitgliedern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben mindestens zweimal jährlich zu berichten.
- d) über eine Änderung der Satzung. Eine Satzungsänderung kann nur mit der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden. Bevor der Vorschlag über die Satzungsänderung auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gebracht wird, ist der D.I.T.I.B. - Vorstand zu informieren.
- e) die Entscheidung über eingebrachte Vorschläge.
- f) die Auflösung des Vereins. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der qualifizierten Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- g) über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welche vom Versammlungsvorsitzenden und zwei Protokollführern unterschreiben ist.



Türkischer Islamischer Kulturverein e.V. - Diyanet İsleri Türk İslam Birliği Esslingen
Yunus Emre Camii Kültür Derneği

§ 10 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus zehn Personen, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, und zwar aus:

- ◆ dem 1. Vorsitzenden,
- ◆ dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- ◆ einem Sekretär,
- ◆ einem Buchhalter,
- ◆ einem Pressesprecher,
- ◆ einem für innere Angelegenheiten,
- ◆ einem Frauenbeauftragten,
- ◆ einem Jugendbeauftragten,
- ◆ einem Bildungsbeauftragten,
- ◆ einem Projektleiter:

Zur Wahl stellen können sich alle Vereinsmitglieder. Aus den Wahlkandidaten werden zehn Personen zur Mitgliedschaft und drei Personen zur Ersatzmitgliedschaft im Vorstand bestellt. Die Vorstandsmitglieder werden von den bei der Wahl anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und die anderen Beauftragten. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder bei der Abwahl eines Vorstandsmitgliedes werden die Ersatzmitglieder entsprechend ihrer Stimmenmehrheit bei der Wahl der Reihe nach zu vollen Vorstandsmitgliedern.

§ 11 - Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein als Vorstand im Sinne des §26 BGB zu vertreten. Darunter muß immer ein Vorsitzender sein. Im Innenverhältnis soll der Stellvertreter erst bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden auftreten.
- b) Der Vorstand ist verpflichtet, alle Anliegen des Vereins im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. In Bezug auf die inneren Angelegenheiten des Vereins kann der Vorstand frei handeln. Er trägt die Verantwortung für alle rechtlichen und finanziellen Vorkommnisse seiner Tätigkeit und hat alles zu tun, um dem Vereinsinteresse zu dienen.
- c) Der Vorsitzende des Vorstandes hat alle Tätigkeiten des Vereins zu beaufsichtigen. Er hat insbesondere auch die anderen Vorstandsmitglieder dahingehend zu überwachen, da diese ihre



Türkischer Islamischer Kulturverein e.V. - Diyanet Isleri Türk Islam Birliđi Esslingen
Yunus Emre Camii Kültür Derneđi

Verpflichtungen erfüllen.

- d) Der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- e) Der Sekretär führt den Schriftverkehr des Vereins.
- f) Der Buchhalter befaßt sich mit allen finanziellen Tätigkeiten, insbesondere hat er die Einnahmen und Ausgaben zu überwachen. Er hat dafür zu sorgen, daß für alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins entsprechende Belege vorhanden sind. Außerdem hat er die Bücher des Vereins entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu führen. Der Buchhalter ist verpflichtet, den Kassenbestand des Vereins jeweils auf das Bankkonto des Vereins zu übertragen. Er hat darüber hinaus darauf zu achten, daß das Bargeld in der Kasse den Betrag von 1000.-- € nicht übersteigt. Der Buchhalter ist gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, befugt über die Bankkonten des Vereins zu verfügen.
- g) Nach Ende der Amtszeit des Vorstandes führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- h) Die Sitzungen des Vorstandes finden je nach Bedarf, mindestens aber einmal im Monat statt. Der Vorstand wird durch den ersten Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder von mindestens sechs Vorstandsmitgliedern einberufen. Wenn keine Beschlußfähigkeit vorhanden ist, findet auch keine Vorstandssitzung statt. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei Abwesenheit von beiden vom Sekretär geleitet.
- i) Der Vorstand ist zur Beschlußfassung nur befugt, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse müssen mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden. Über die Vorstandssitzungen sind schriftliche Protokolle zu führen, die vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei deren Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den Buchhalter zu unterzeichnen sind. Sollte ein Vorstandsmitglied trotz schriftlicher Einladung unentschuldigt dreimal hintereinander den Sitzungen des Vorstandes fernbleiben, so kann der Vorstand ihn aus der Vorstandsmitgliedschaft abwählen.

§ 12 - Betreuung des Vereins

Der Verein wird von den Vorstandsmitgliedern der D.I.T.I.B. Köln e.V. betreut. Diese haben insbesondere zu helfen, daß sämtliche Tätigkeiten des Vereins den Satzungsbestimmungen entsprechen und die Finanzen in Ordnung sind. Außerdem hat der Vorstand der D.I.T.I.B. Köln e.V. den Verein mit Rat und Tat zu unterstützen. Sollten bei der Betreuung des Vereins Ordnungswidrigkeiten festgestellt werden, so ist durch der Vorstand der D.I.T.I.B. Köln e.V. der



Türkischer Islamischer Kulturverein e.V. - Diyanet Islari Türk Islam Birliđi Esslingen
Yunus Emre Camii Kültür Derneđi

Vorstand des Vereins auf diese Ordnungswidrigkeiten hinzuweisen. Sollten Vorstandsmitglieder, die auf entsprechende Ordnungswidrigkeiten hingewiesen worden sind, auf ihrem satzungswidrigen Verhalten beharren, so ist der Vorstand des Vereins verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der über die weitere Mitgliedschaft des oder der entsprechenden Vorstandsmitglieder im Vorstand beschlossen werden soll. Die Mitgliederversammlung ist binnen einem Monat einzuberufen.

§ 13 - Ausschüsse des Vereins

Der Vereinsvorstand kann, je nach Bedarf, besondere Ausschüsse bilden, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite zu stehen haben. Der Vorstand trägt jedoch die Verantwortung dafür, daß die Tätigkeiten des Ausschusses oder der Ausschüsse dem Zweck des Vereins dienen.

§ 14 - Einkünfte des Vereins

Der Verein bezieht seine Einkünfte wie folgt:

- a) aus Unterstützungsleistungen der Behörden,
- b) aus Spenden von Personen oder Institutionen,
- c) aus Mitgliedsbeiträgen,
- d) aus sonstigen gesetzlichen Einkünften.

§ 15 - Annahme von Spenden

Die Annahme einer Spende ist durch die Abgabe einer Empfangsquittung durch den Verein zu quittieren. Diese ist dem Spender zu übergeben. Die Spendenquittungen müssen in numerierter und kontinuierlicher Form ausgegeben werden und werden auf Beschluß des Vorstandes in ausreichender Anzahl gedruckt.

§ 16 - Beiträge an übergeordnete Institutionen

Der Verein kann an die D.I.T.I.B. Köln e.V. einen Jahresbeitrag entrichten, über dessen Höhe bei der Mitgliederversammlung abgestimmt wird.

§ 17 - Grundvermögen des Vereins

Der Verein hat interne Entscheidungsfreiheit. Er kann Grundstücke erwerben und bereits gekaufte Grundstücke entsprechend im Grundbuch eintragen lassen bzw. der D.I.T.I.B. Köln e.V. überlassen. Die D.I.T.I.B. Köln e.V. gesteht dem Verein jedoch das Recht zu, die durch seine Vermittlung erworbenen Grundstücke ausschließlich für eigene Zwecke zu verwenden, und zwar entsprechend den Vereinszwecken, solange er tätig ist. Der Grundbesitz ist pfleglich zu behandeln und alles zu seiner Erhaltung Erforderliche zu veranlassen.



Türkischer Islamischer Kulturverein e.V. - Diyanet Islari Türk Islam Birliđi Esslingen
Yunus Emre Camii Kültür Derneđi

§ 18 - Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des zuletzt gewählten Vorstandes als Liquidatoren dafür verantwortlich, daß das Vereinsvermögen weder direkt noch indirekt an die Mitglieder ausgeschüttet, sondern nach §5 der Satzung behandelt wird.

§ 19 - Annahmedatum und Inkrafttreten

Diese Satzung, die aus 20 Punkten besteht wurde am 22. April 1991 bei der normalen / außerordentlichen Mitgliederversammlung angenommen. Sie tritt in Kraft nach dieser Versammlung.